

**MOIN! - Der Ernährungsrat für  
Bremerhaven, das Cuxland und Umzu e.V.**

**SATZUNG**

**Präambel**

Der Verein „MOIN! – Ernährungsrat für Bremerhaven, das Cuxland und Umzu“ (hier nachfolgend „**MOIN! Ernährung e.V.**“) sieht sich als eigenständiges, unabhängiges Bündnis von Akteuren\*innen der Zivilgesellschaft, Verwaltung, Landwirtschaft und Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft mit der Zielsetzung einer Erarbeitung und Umsetzung eines zukunftsfähigen Ernährungssystems für Bremerhaven, das Cuxland und Umzu.

Daseinsvorsorge für ihre Einwohner\*innen ist Pflichtaufgabe jeder Stadt und jedes Landkreises. Sie muss sich daher auch mit den großen ungelösten Problemen des globalen Ernährungssystems und seinen lokalen Auswirkungen auseinandersetzen. Diese reichen von nicht-nachhaltigen Produktions- und Konsummustern, ungleichmäßiger Verteilung von und mangelndem Zugang zu Nahrungsmitteln einerseits sowie enormer Nahrungsmittelverschwendung andererseits bis hin zu Umweltzerstörung, Ressourcenknappheit und Klimawandel. Dieses System ist weder krisenbeständig noch zukunftsfähig.

MOIN! – Ernährung e.V. setzt sich deshalb in seinem Einzugsgebiet für ein resilientes, gerechtes und gemeinwohlorientiertes Ernährungssystem ein. Darunter versteht der Verein die Förderung einer nachhaltigen Ernährung unter ökologischen, ökonomischen und soziologischen Gesichtspunkten, die auf den Prinzipien der Gesundheitsförderung und Vollwertigkeit, Ressourcenschonung, Fairness, Regionalität und Saisonalität sowie der artgerechten Tierhaltung basiert. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit zum Erhalt regionaler Produktionsstrukturen von besonderer Bedeutung.

Der Ernährungsrat für Bremerhaven, das Cuxland und Umzu will mehr Bewusstsein und Achtsamkeit für die Produktion, Verarbeitung, den Geschmack und die Vielfalt von saisonalen, regionalen und gesunden Lebensmitteln fördern, den Zugang zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Ernährung für alle ermöglichen, regionale Strukturen und eine ökologische / nachhaltige Landwirtschaft fördern mit regionalen Produkten zu fairen Preisen für die Erzeuger\*innen und die Verbraucher\*innen.

In diesem Kontext tritt der Ernährungsrat auch für die Erhaltung der Qualität der Böden, des Grundwassers und der Luft im Sinne einer Agrarökologie, den Schutz der Artenvielfalt und eine regionale Ernährungssouveränität im Sinne einer enkeltauglichen Zukunft ein.

Der Verein fördert damit den Dialog, ist eine Plattform für Bildung und Information und hat eine Beratungs- und Vernetzungsfunktion. Im Sinne seiner Ziele will MOIN! – Ernährung e.V. hierfür Entscheidungen von der Politik fordern und gegebenenfalls auch selbst deren Umsetzung bewirken.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „MOIN! – Der Ernährungsrat für Bremerhaven, das Cuxland und Umzu.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 27612 Loxstedt.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben, Zwecke, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung („AO“).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sollte der Verein Beschäftigungsverhältnisse begründen, sind diese zu ortsüblichen angemessenen Tarifen zu vergüten. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung zum Aufbau eines zukunftsfähigen Ernährungssystems in Stadt Bremerhaven, dem Landkreis Cuxhaven und „Umzu“. Dieser Satzungszweck wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden und gestellten Mittel verwirklicht, insbesondere:
  - durch Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung von Akteuren\*rinnen und Handelnden zu den in der Satzung genannten Zwecken,
  - durch Planung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung und Aktivierung der Gesellschaft zu den satzungsgemäßen Themen und der allgemeinen Konsumkultur,
  - mittels Durchführung von Schulungen zur vollwertigen Ernährung mit natürlichen Nahrungsprodukten aus der Region, vorrangig in Schulen und Gemeinschaftsverpflegungen im Tätigkeitsgebiet des Ernährungsrates, z.B. durch Schulung der Beschäftigten und Leitungen der Gemeinschaftsverpflegung,
  - durch die Zusammenstellung, Analyse, Vermittlung und Umsetzung von Praxisansätzen und Ergebnissen der einschlägigen Forschung auf dem Gebiet der nachhaltigen, regionalen, ökologisch und sozial-ethischen Land- und Ernährungswirtschaft,
  - mittels Durchführung von Fortbildungen zur Stärkung von Bewusstsein und Achtsamkeit für die Produktverarbeitung, den Geschmack und die Vielfalt von saisonalen sowie regionalen Lebensmitteln, mit lokalen sowie überregionalen Partnern aus Stadt und Land, wie

Schulen, Firmen, Vereinen und Verbänden, die die Ziele des Vereins teilen und/oder unterstützen.

- durch Schulung der auf diesem Gebiet tätigen landwirtschaftlichen Produzenten zu umweltschonenden Produktionsmethoden unter möglichst weitgehendem Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel, Schutz und Wiederansiedlung von Bestäubungsinsekten, wie Bienen und den Möglichkeiten tierwohlgerechter Haltung und Zucht.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Moin! - Der Ernährungsrat für Bremerhaven, das Cuxland und Umzu versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus, der Völkerverständigung und den Menschenrechten verbunden fühlen. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Er duldet deshalb keine rassistischen, nationalistischen, homophoben, fremdenfeindlichen und keine anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen. Handlungen, die zu diesem Grundverständnis im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft im Netzwerk MOIN! Ernährunge.V. nicht vereinbar. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Jede natürliche und jede juristische Person sowie jede Personenvereinigung, die die Ziele des Vereins uneigennützig unterstützt, kann ordentliches Mitglied oder Fördermitglied werden. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Aufnahmeantrag hat in Schriftform oder in Textform (E-Mail) zu erfolgen. Bei minderjährigen Personen ist die zusätzliche Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich, sie kann nicht einem anderen überlassen werden. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. durch Auflösung der juristischen Person, der Personenvereinigung oder des Vereins.
- (5) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines Mitglieds kann vom Vorstand darüber beraten werden, ob ein Mitgliedsbeitrag aufgehoben oder gestundet wird (z.B. Härtefallregelung).
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, zu erklären. Entscheidend ist hierbei der Tag des Eingangs beim Vorstand.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn das Mitglied:

- a) falsche Angaben zur Person bei der Aufnahme in den Verein gemacht hat,
- b) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
- c) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung, unter Androhung des Ausschlusses, die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Jedem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Hält das Mitglied den Ausschluss für nicht gerechtfertigt, kann es sich innerhalb einer Frist von vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen äußern. Die Mitgliederversammlung entscheidet danach abschließend.

- (8) Mitglieder erwerben durch die Mitgliedschaft keine Anteile am Vereinsvermögen und haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Beiträge oder Umlagen.
- (9) Alle Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung im Verein aufgerufen. Art und Umfang regelt die Vereinsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Tätigkeiten von Mitgliedern, die den Verein betreffen, sind grundsätzlich ehrenamtlich. Vergütungen nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind möglich. Ein Beschluss erfolgt stets durch den Vorstand.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten und Aufwendungen von besonderen Vertretern oder Beauftragten des Vereins können in angemessenem Umfang vergütet werden.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, die Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 2 betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung dieser Vereinsorgane werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, sofern sie nicht in dieser Satzung festgelegt sind.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und trifft grundlegende Entscheidungen. Mitgliederversammlungen sollen vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Mitglieder werden dazu mit einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail eingeladen. Die Beratungs- und Beschlusspunkte der Mitgliederversammlung sind der Einladung mit dem Entwurf der Tagesordnung beizufügen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digital oder hybrid stattfinden. Beschlussfassungen sind grundsätzlich auch per Briefwahl bzw. als schriftliche Beschlussverfahren zulässig. Das Beschluss-Format ist bei der Einladung bekannt zu geben. Siehe hierzu auch § 9 (Digitale Beschlussfassungen).
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder, beschlussfähig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn
  - das Vereinsinteresse dies erfordert,
  - die Einberufung von 5% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Über diese Ergänzungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Ergänzungen, die grundlegende Bestimmungen, z.B. Änderung des Vereinszwecks, der Satzung, der Höhe der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt i. d. R. ein Mitglied des Vorstands. In jedem Fall ist zu Beginn der Versammlung die Versammlungsleitung festzulegen. Wenn sich die Versammlungsleitung gleichzeitig auch zur Wahl stellen möchte, ist darüber hinaus für den Tagesordnungspunkt, der die Wahl betrifft, zu Beginn der Versammlung ein\*e gesonderte\*r Wahlleiter\*in zu bestimmen.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte,
  - die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
  - die Bestellung zweier unabhängiger Kassenprüfer\*innen für die Dauer von 1 Jahr,
  - Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB,

- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer\*innen,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das kommende Jahr,
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über die kurz-, mittel- und langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
- Bestätigung / Ablehnung des Ausschlusses von Mitgliedern,
- Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Einrichten von Arbeitsgruppen,
- Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Vorstands-, Arbeitsgruppen oder Beiratsmitglieder,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie
- Genehmigung von Rückstellungen für einen bestimmten Zweck.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Zustimmung reicht die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit (z.B. ja/nein) gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausgenommen sind Wahlen, hier kann eine Stichwahl durchgeführt werden.

(8) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme pro Beschlusspunkt. Vertreter von Kommunen oder Organisationen, die Mitglied sind, müssen eine Stimmvollmacht vorlegen, um für das Mitglied abzustimmen. Gäste oder „Nicht-Mitglieder“ haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Kein Mitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Alternativ kann jedes Mitglied seine Stimme nach Erhalt der Einladung und der Tagesordnung im Vorhinein, durch ein eigenhändiges unterzeichnetes Schreiben vor der Versammlung abgeben.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches allen Mitgliedern nach Beendigung der Veranstaltung schnellstmöglich zugänglich gemacht wird. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterschreiben. Wenn innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung kein Widerspruch erfolgt, sind diese Beschlüsse genehmigt.

(11) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

(12) Sollte der Datenschutz oder andere gesetzliche bzw. satzungsgemäße Bestimmungen es vorsehen, dann kann die Öffentlichkeit bei bestimmten Beschlusspunkten ausgeschlossen werden.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzer\*innen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den oder die Vorsitzende\*n. Diese\*r ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Falle einer Verhinderung der\*des Vorsitzenden betraut der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Vertretung bis ein\*e Vorsitzende\*r wieder zur Verfügung steht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands oder bis zu ihrem Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen benennen oder in Unterzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortfahren.
- (4) Der Vorstand gestaltet und verantwortet die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Sie können auf Nachweis Ersatz für ihre Auslagen erhalten, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand eine pauschale Entschädigung für den Sachaufwand seiner Mitglieder festsetzen.
- (6) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal pro Kalendervierteljahr. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstände anwesend ist. Der Vorstand informiert die Mitgliedschaft regelmäßig über die Ergebnisse seiner Treffen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auch digital schriftlich oder per Mail gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen. Wurden Beschlüsse gefasst, sind die Beschlussvorlage und das Abstimmungsergebnis in dem Protokoll niederzulegen. Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt. Die Vorschläge sind bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung anzufügen. Alle Änderungsvorschläge von Mitgliedern müssen zuvor vom Vorstand geprüft werden. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (2) Für Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden, wird der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen. Diese kann in Präsenz, im schriftlichen Verfahren oder digital stattfinden.

## **§ 9 Digitale Beschlussfassungen**

- (1) Mitgliederversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind grundsätzlich möglich (virtuelle bzw. digitale Mitgliederversammlung). Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.
- (2) Ebenfalls kann die schriftliche Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ermöglicht werden.
- (3) Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Mitglieder (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden. Die gefassten Beschlüsse sind in Textform (z.B. E-Mail) allen Vorstandsmitgliedern im Protokoll zu übermitteln.

## **§ 10 Datenschutzbestimmungen**

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft zu seinen Daten,
- das Recht auf Berichtigung seiner Daten,
- das Recht auf Löschung seiner Daten,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit,
- das Widerspruchsrecht und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten und/oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die DSGVO - Datenschutzgrundverordnung hat Bezug und wird angewendet.



## **§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, insbesondere Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Verein ist aufzulösen, wenn dies mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. § 8 kommt nicht zur Anwendung
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zuvörderst zwecks Verwendung zur Förderung der Volks- und Berufsbildung zum Thema gesunde Ernährung.
- (4) Eine solche Organisation ist in der Versammlung, die die Auflösung beschließt, festzulegen. Die Abwicklung der Vermögensgegenstände des Vereins bedarf der vorherigen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Ort/Datum